

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

2. April 2014

**FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

**Teilrevision des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank**

---

**vom 11. April 2014 bis 3. Juli 2014**

Name/Organisation	Aargauische Industrie- und Handelskammer AIHK
Kontaktperson	Peter Lüscher, Geschäftsleiter
Kontraktadresse	Entfelderstrasse 11, Postfach
PLZ Ort	5001 Aarau
Telefon	062 837 18 18
E-Mail	peter.luescher@aihk.ch

**Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)**

Departement Finanzen und Ressourcen  
Abteilung Finanzen  
Tellstrasse 67  
5001 Aarau

E-Mail: basilius.scheidegger@ag.ch

**Auskunftspersonen während des Anhörungsverfahrens**

Peter Reimann, Leiter Abteilung Finanzen, DFR, Tel. 062 835 24 51

Basilius Scheidegger, Leiter Sektion Finanzpolitik und Beteiligungen, DFR, Tel. 062 835 24 66

## 1. Varianten Abbau Schuld Spezialfinanzierung Sonderlasten

### Variante 1: Partizipationskapital von 100 Millionen Franken:

Das Grundkapital besteht aus 200 Millionen Franken Dotationskapital und maximal 100 Millionen Franken Partizipationskapital. Das Partizipationskapital soll veräussert werden, wobei der Nettoerlös zum Abbau der Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten verwendet werden soll.

### Variante 2: Aktienkapital von 300 Millionen Franken:

Das Grundkapital von 200 Millionen Franken wird in Aktienkapital umgewandelt, was gleichzeitig eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft bedingt. Zusätzlich sollen weitere 100 Millionen Franken Aktienkapital geschaffen und veräussert werden, wobei der Nettoerlös zum Abbau der Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten verwendet werden soll.

### Variante 3: Zusatzausschüttung von 500 Millionen Franken über 20 Jahre:

Das heutige Grundkapital von 200 Millionen Franken soll unverändert belassen werden; jedoch soll die AKB – vorbehaltlich der Einhaltung der regulatorischen Mindestanforderungen an die Gesamtkapitalquote – eine gesetzlich fixierte Zusatzausschüttung von jährlich 25 Millionen Franken während 20 Jahren leisten, die der Spezialfinanzierung Sonderlasten zugewiesen wird. Für den Regierungsrat steht diese Variante im Vordergrund.

Welche Variante ziehen Sie vor?

	Status Quo	Partizipationskapital	Aktienkapital	Zusatzausschüttung
1. Wahl	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	X <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
2. Wahl	X <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
3. Wahl	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	X <sub>4</sub>
4. Wahl	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	X <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

**Bemerkungen:** Auf 20 Jahre versprochene Zusatzausschüttungen sind wegen der nicht so langfristig vorhersehbaren wirtschaftlichen Entwicklung aus unserer Sicht nicht angezeigt.

Der Kanton darf nicht länger als Risikoträger für die AKB wirken. Es ist deshalb vordringlicher, die Staatsgarantie abzuschaffen als die Rechtsform zu ändern (vgl. Antwort zu Frage 6).

Eine Umwandlung der AKB in eine Aktiengesellschaft erscheint aber nach wie vor als sinnvoll. Langfristig sollte die AKB aus unserer Sicht mindestens teilprivatisiert werden.

## 2. Rechtsform der SVA Aargau

Wünschen Sie die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Rechtsformänderung der SVA Aargau?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	X <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

**Bemerkungen:** Wir sehen keinerlei Vorteile einer Rechtsformänderung. Eine transparentere Rechnungslegung lässt sich auch ohne Rechtsformänderung einführen. Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft kollidiert nach unserer Auffassung mit den massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften.

Das «Verstecken» derartiger Themen in einer Vorlage zur Revision des AKB-Gesetzes erachten wir aus grundsätzlichen Erwägungen als verfehlt.

Wir beantragen, dieses Thema nicht weiterzuverfolgen.

### 3. Rechtsform der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV

Wünschen Sie die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Rechtsformänderung der Aargauischen Gebäudeversicherung?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	X <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

Bemerkungen: Wir sehen keinerlei Vorteile einer Rechtsformänderung. Eine transparentere Rechnungslegung lässt sich auch ohne Rechtsformänderung einführen. Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft würde den Versicherten kaum Vorteile bringen, wie frühere Abklärungen gezeigt haben. Sie wäre auch nicht mit der heutigen Monopol-Stellung der AGV vereinbar.

Das «Verstecken» derartiger Themen in einer Vorlage zur Revision des AKB-Gesetzes erachten wir aus grundsätzlichen Erwägungen als verfehlt.

Wir beantragen, dieses Thema nicht weiterzuverfolgen.

#### 4. Grundkapital als Eigenkapital

Aufgrund regulatorischer Vorgaben soll das Grundkapital der AKB neu als Eigenkapital bezeichnet werden und die Verzinsung des Grundkapitals gestrichen werden, wobei die heutige Höhe der Ausschüttung der AKB (unter gleich bleibenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen) im Total (heutige Ausschüttung plus Verzinsung des Grundkapitals) unverändert bleiben soll.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	X <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

Bemerkungen: Wir sind der Auffassung, die Höhe der Ausschüttung gehöre nicht ins AKB-Gesetz, s.o.

## 5. Ziel für Gesamtkapitalquote

Das Eigenkapitalziel im AKB-Gesetz soll mit der neuen Messgrösse "Gesamtkapitalquote" definiert werden. Diese soll neu flexibel ausgestaltet werden, so dass Erhöhungen der Eigenkapitalanforderungen auf Bundesebene keine kantonale Gesetzesrevision notwendig machen. Die bisherigen Erhöhungen seitens des Bundes sollen nachvollzogen werden. Die regulatorischen Mindestanforderungen sollen von der AKB neu mittelfristig um mindestens vier Prozentpunkte überschritten werden, was einem heutigen "Eigenkapitaldeckungsgrad" von 200 Prozent entspricht.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
X <sub>0</sub> keine Stellungnahme				

Bemerkungen:

## 6. Ausgestaltung Staatsgarantie

Die Staatsgarantie soll gegenüber heute nicht weiter eingeschränkt werden. Im Fall der Schaffung von Partizipations- oder Aktienkapital soll die Staatsgarantie so eingeschränkt werden, dass der Kanton für dieses Kapital nicht haftet.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	X <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

**Bemerkungen:** Aus unserer Sicht ist die Staatsgarantie abzuschaffen. Dies gilt unabhängig von der künftigen Rechtsform.

Die Staatsgarantie stellt einerseits – wie im Anhörungsbericht dargelegt – eine Wettbewerbsverzerrung dar. Andererseits belastet sie als Risiko sämtliche Steuerzahler. Es sollen deshalb nach unserer Auffassung rasch Schritte zur Abschaffung der Staatsgarantie in die Wege geleitet werden.

## 7. Wahl, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung und Altersbeschränkung im Bankrat AKB, AGV, BVG- und Stiftungsaufsicht sowie SVA Aargau

Die Wahl, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung und Altersbeschränkung soll wie folgt geregelt werden:

- Die Amtsdauer soll neu bei einem Jahr und die Amtszeitbeschränkung wie bisher bei 16 Jahren liegen.
- Die Wählbarkeit soll einer Altersbeschränkung unterliegen, so dass bei Amtsantritt das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Dadurch sollen Rücktritte aus Altersgründen während der laufenden Amtsperiode vermieden werden, und das maximale Höchstalter würde bei 71 Jahren liegen.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

**Bemerkungen:** Aus unserer Sicht bringen einjährige Amtsdauern keine Vorteile und sind in der aktuellen Situation weder für AKB noch für SVA oder AGV vorgeschrieben. Vierjährige Amtsdauern fördern nach unserer Auffassung tendenziell das längerfristige Denken und verursachen weniger «Wahlumtriebe». Einjährige Amtsdauern sollten deshalb nur dort eingeführt werden wo sie bundesrechtlich vorgegeben sind.

Gegen die Beibehaltung der Amtszeit- und die vorgeschlagene Neuregelung der Altersbeschränkung erheben wir dagegen keine Einwendungen.



## 8. Vertretung Regierungsrat im Bankrat

Der Regierungsrat verzichtet auf eine Neuregelung der bisherigen Gesetzesbestimmung, wonach die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen als Vertreterin beziehungsweise als Vertreter des Regierungsrats von Amtes wegen Mitglied des Bankrats ist.

Wollen Sie die heutige Regelung beibehalten?

	<u>ja</u>	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	X <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

Bemerkungen: Aus unserer Sicht würden mit den vorgeschlagenen Neuregelungen zu viele Kompetenzen beim Regierungsrat konzentriert (Vertretung im Bankrat, Wahl Bankrat, Wahrnehmung der Eigentümerinteressen bei An- und Verkäufen, Genehmigung Vergütungsreglement). Wenn der Regierungsrat die genannten Kompetenzen wahrnehmen will, dürfte er aus unserer Sicht nicht auch direkt im Bankrat vertreten sein.

## 9. Vergütungen der Geschäftsleitung

Während der Regierungsrat heute schon das Vergütungsreglement und die einzelnen Vergütungen des Bankrats genehmigt, soll dies neu auch für die Geschäftsleitung festgelegt werden. Der maximale Bruttolohn (Lohnausweis, Ziffer 8) eines Geschäftsleitungsmitglieds soll auf das Doppelte des Lohnes eines Regierungsrats beschränkt werden.

Frage 9a: Sind Sie mit der Genehmigung des Vergütungsreglements und der Vergütungen der Geschäftsleitung durch den Regierungsrat einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	X <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

Bemerkungen: [Vgl. Bemerkungen zu Frage 8.](#)

Frage 9b: Sind Sie mit der Begrenzung des Bruttolohns eines Geschäftsleitungsmitglieds auf maximal das Doppelte eines Regierungsrats einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	X <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

Bemerkungen: [Vgl. Bemerkungen zu Frage 8.](#)

## 10. Übernahmen und Verkäufe von Gesellschaften

Übernahmen und Teilübernahmen sowie Verkäufe und Teilverkäufe von anderen Gesellschaften sollen ab einer Höhe von 20 Millionen Franken sollen auf Antrag des Bankrats durch den Regierungsrat beschlossen werden.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

Bemerkungen: [Vgl. Bemerkungen zu Frage 8.](#)

## 11. Weitere Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....